

## Abwägungstabelle Öffentlichkeit Stand: 04.07.2023

Verfahrensart: Flächennutzungsplan  
Verfahrensname: FNP 37. Änderung  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung d. Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB  
Zeitraum: 20.04.2023 - 19.05.2023

### Nr. Person ID Stellungnahme

1 25152 Erstellt am: 17.05.2023

Sehr geehrter Herr Seidel,  
Sehr geehrter Herr Reher,  
Sehr geehrte Damen und Herrn,

bezugnehmend auf die aktuelle Offenlegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes möchten wir folgende Einwendungen abgeben:

Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte die Gemeinde Everswinkel das Ziel, Konzentrationszonen für Windenergie im Gemeindegebiet auszuweisen.

Zitat aus der rechtlichen Stellungnahme zur Steuerung der Windenergie in Everswinkel von Rechtsanwalt Thomas Tyczewski der Kanzlei Wolter Hoppenberg vom 26.07.2021: "Auf Grund der bundesrechtlichen Regelung des§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen (WEA) im gesamten Außenbereich einer Gemeinde privilegiert, d.h. erleichtert zulässig. Als Korrektiv hat der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, die Windenergie auf geeigneten Flächen durch ihren jeweiligen Flächennutzungsplan (FNP) zu konzentrieren und damit Standorte außerhalb dieser Flächen grundsätzlich auszuschließen, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB."

Erst durch ein jahreslanges juristisches Verfahren wurde abschließend geklärt, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes "nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden" (Zitat) ist. Die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit eine logische Schlussfolgerung dazu.

Durch die Aufhebung wird zwar der Formfehler behoben, aber die eigentliche Zielsetzung der Gemeinde Everswinkel, nämlich Konzentrationszonen für Windenergie vorzugeben, wird damit nicht erreicht, sondern aus den Augen verloren. Das eigentliche Ziel war "Die 27. Änderung stand Windenergiestandorten außerhalb der Zonen entgegen; sie waren nicht genehmigungsfähig" (Zitat)

Wie in der Stellungnahme von Herrn Tyczewski beschrieben, gibt es Möglichkeiten, diese Ziele tatsächlich zu erreichen. Zitat: " Das OVG hat diese besondere

Art des FNP als "rechtsnormartig" qualifiziert und behandelt sie ähnlich wie Bebauungspläne, indem es die für Bebauungspläne anwendbaren Vorschriften entsprechend auf Konzentrationszonenplanungen anwendet. Bei der öffentlichen Bekanntmachung von Bebauungsplänen muss dem Bürger auf Grund des Rechtsstaatsprinzips deutlich gemacht werden, in welchem räumlichen Bereich der Plan gilt und wer folglich von ihm betroffen ist. Bei Konzentrationszonenplanungen treten die Rechtswirkungen gerade außerhalb der Zonen ein, weil dort die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht mehr zum Tragen kommt, während sie innerhalb der Zonen weiterhin durchschlägt. Das OVG verlangt deshalb, dass aus der Veröffentlichung einer Konzentrationszonenplanung für den Bürger die vorbeschriebenen Rechtsfolgen erkennbar sind."

Unabhängig von den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Orte stellt die Bezirksregierung Münster entsprechend den aktuell vom Land NRW vorgegebenen Ausbauzielen für Windenergieanlagen einen neuen Regionalplan auf. Dieser liegt bereits seit Dezember 2022 als Entwurf vor und befindet sich derzeit in der Offenlage. Im Gemeindegebiet Everswinkel sind Windenergiegebiete vorgesehen. (siehe Karte)

[https://www.bezregmuenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan\\_muensterland/\\_ablage/zeichnerisch/5\\_25\\_Planunterlagen\\_RPL\\_MSL\\_Zeichnerische\\_Festlegungen\\_Aenderungsentwurf\\_WAF\\_I.pdf](https://www.bezregmuenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan_muensterland/_ablage/zeichnerisch/5_25_Planunterlagen_RPL_MSL_Zeichnerische_Festlegungen_Aenderungsentwurf_WAF_I.pdf)

Wenn nach der Aufhebung des Flächennutzungsplanes keine neuen Konzentrationszonen seitens der Gemeinde Everswinkel ausgewiesen werden, besteht bis zur Verabschiedung des Regionalplanes die Möglichkeit, im gesamten Außenbereich Windenergieanlagen zu errichten. Dieses entspricht nicht der ursprünglichen Zielsetzung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und dieses entspricht nicht den offenkundigen Zielsetzungen des Regionalplanes.

Wir möchten Sie als Verantwortliche der Gemeinde Everswinkel bitten, diese Regelungslücke aktiv zu schließen, in dem Sie gleichzeitig mit der Aufhebung der nicht rechtskonformen Änderung eine rechtsgültige Änderung des Flächennutzungsplanes verabschieden. Ein Nicht-Handeln führt dazu, dass diese Regelungslücke von Wirtschaftsbetrieben des Windenergiesektors mit Hochdruck ausgenutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
N.N.

**Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:**

Der Einwender verkennt die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und veränderten Zielsetzungen auch des Rates der Gemeinde Everswinkel zur Beschleunigung der Energiewende. Das ursprüngliche Planungsziel wird in der damaligen Form – Beschränkung der Windenergienutzung auf vergleichsweise wenig Raum – nicht mehr verfolgt und hatte aufgrund des vom Einwender richtig zitierten Formfehlers ohnehin keinen Bestand. Der Bundesgesetzgeber hat den Kommunen das Planungsinstrument der Windenergiesteuerung durch eine Negativplanung (Ausschlussplanung) mit § 249 Abs. 1 BauGB genommen und statt dessen eine Positivplanung installiert, die nun durch die Bezirksplanungsbehörde vorangetrieben wird. Auch hier hat der Einwender den aktuellen Planungsstand (Entwurf Regionalplan) richtig zitiert. Was der Einwender allerdings übersehen hat ist die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber die „Regelungslücke“ bewusst eingeführt hat indem den Kommunen für eine neue Steuerungsplanung eine enge Frist gesetzt worden ist. Diese in § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB genannte Frist benennt den 1.2.2024 als das Datum, an dem eine solche Planung wirksam geworden sein muss. Wirksam ist eine Planung erst, wenn sie durch die Bezirksregierung genehmigt und bekannt gemacht worden ist. Hier sieht der Gesetzgeber 3 Monate vor. Eine neue Steuerungsplanung

hätte, so sie denn gewollt gewesen wäre, bis November 2023 alle Verfahrensschritte durchlaufen müssen – dies ist für das vorgeschriebene Vollverfahren (zwei Verfahrensschritte) mit Umweltbericht in keinem Fall mehr leistbar. Die Regelung des § 245e BauGB beziehen sich daher faktisch nur auf bereits laufende Planverfahren. Hinzu kommt aber auch, dass eine solche Steuerungsplanung auch nicht mehr gewollt ist. Keine derartige Steuerungsplanung hat seit 1997 einer gerichtlichen Prüfung standgehalten. Außerdem hat die Gemeinde Everswinkel durch einen neue Potenzialstudie prüfen lassen, welche Flächen überhaupt ein realistisches Potenzial darstellen. Hier hat sich aufgrund der Siedlungsstruktur gezeigt, dass es in Everswinkel kein umfangreiches neues Potenzial für Windenergienutzung gibt, das im Sinn der städtebaulichen Ordnung einer Steuerung bedarf. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Regelungslücke aufgrund gesetzlicher Vorgaben faktisch nicht zu schließen ist und im Sinne eines moderaten Ausbaus der Windenergie auch nicht geschlossen werden soll.

**Der Anregung wird daher nicht gefolgt.**